

Pfändungs- und Überweisungsbeschluss

In der Zwangsvollstreckungssache

wird dem nachstehend bezeichneten Gläubiger Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlung

bewilligt nicht bewilligt

minderjähriges Kind:

[redacted] geb. am [redacted] 1995

wohnhaft: [redacted]

vertreten durch die sorgeberechtigte Mutter, Frau [redacted] und
das Jugendamt des Landkreises [redacted], als Beistand

Bankverbindung: Kontoinhaber: [redacted]

bei: Deutsche Bank

BLZ: [redacted]

Kto: [redacted]

Verwendungszweck: Unterhalt [redacted]

-Gläubiger-

gegen

[redacted], geb. [redacted]

wohnhaft: [redacted]

-Schuldner-

wird wegen des Anspruchs des Gläubigers

Unterhaltsrückstand und

laufender Unterhalt

aus der Urkunde des Landkreises [redacted] vom 04.09.2003, [redacted]

1. Unterhaltsrückstand für die Zeit vom 01.02.2008 bis 30.06.2010
in Höhe von **14358,00 €** Betrag in Worten: **eins-vier-drei-fünf-acht-00/00** EURO
2. laufender Unterhalt monatlich vorauszahlbar am 1 jeden Monats, laufend ab **01.07.2010**
in Höhe von **311,00 €** Betrag in Worten: **drei-eins-eins-00/00** Euro
3. bisherige Vollstreckungskosten : €

die angebliche Forderung des Schuldners auf

Anspruch A - (an Arbeitgeber) aus Lohn, Gehalt und/oder Provision, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld und Zuschüsse zur Förderung des Winterbaus bzw. sonstiges Arbeitseinkommen und Berücksichtigung der Pfändungsschutzbestimmungen, auf Auszahlung von Steuererstattungsansprüchen, sofern die durch den Drittschuldner ausgezahlt, bzw. verrechnet werden

an den Drittschuldner : [REDACTED]

hiermit gepfändet und dem Gläubiger zur Einziehung überwiesen.

Der Drittschuldner darf, soweit die Forderung gepfändet ist, an den Schuldner nicht mehr leisten. Der Schuldner darf insoweit über die Forderung nicht verfügen, insbesondere sie nicht einziehen.

Die Pfändung ist gem. § 850 d Abs. 1 Satz 4 ZPO auch für die frühere Zeit als ein Jahr bezüglich der Unterhaltsrückstände bevorrechtigt, weil der Schuldner seine Unterhaltspflicht schuldhafterweise versäumt hat.

[REDACTED]
(Beistand)

Anlagen

- Unterhaltstitel: Urkunde
- aktuelle Rückstandsrechnung 4-fach

Dem Schuldner, der nach Angabe des Gläubigers für 1 unterhaltsberechtigten Personen Unterhalt leistet, dürfen bis zur Deckung des Gläubigeranspruchs von dem errechneten Nettoeinkommen nur verbleiben:

€ monatlich 750,-	€ wöchentlich	sowie _____ des Mehrbetrages
----------------------	---------------	------------------------------

Der dem Schuldner hiernach verbleibende Teil des Arbeitseinkommens darf den Betrag nicht übersteigen, der ihm nach den Vorschriften des § 850 c ZPO gegenüber nichtbevorrechtigten Gläubigern zu verbleiben hätte.

Die Pfändung umfasst das künftig fällig werdende Arbeitseinkommen, sowie am jeweiligen Zahltag noch Unterhaltsrückstände bestehen, weitere Unterhaltsbeiträge fällig geworden sind oder fällig werden.

[REDACTED]
Rechtspflegerin

Ausgefertigt: [REDACTED] den 28. JUL. 2010
[REDACTED]
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Amtsgerichts

Rückstandsberechnung

Unterhaltsanspruch des minderjährigen Kindes [redacted] geb. [redacted] 1995

Zeitraum vom bis	monatlicher Unterhaltsbetrag	Anzahl der Monate	Anzahl der Tage	zu zahlender Betrag
Anspruch aus Urkunde vom 04.09.2003 des Landkreises [redacted]				
01.01.04 - 30.06.05	222,00 €	18	0	3.996,00 €
01.07.05 - 30.06.07	228,00 €	24	0	5.472,00 €
01.07.07 - 31.08.07	226,00 €	2		452,00 €
01.09.07 - 30.12.07	267,00 €	4		1.068,00 €
01.01.08 - 31.12.08	267,00 €	12		3.204,00 €
01.01.09 - 31.12.09	274,00 €	12		3.288,00 €
01.01.10 - 30.06.10	311,00 €	6		1.866,00 €
Gesamt per 30.06.10				19.346,00 €
abzüglich geleisteter Zahlungen am /Betrag				
11.06.2004				15,00 €
08.03.2005				20,00 €
01.05.05 - 31.08.07	10,00 €	28		280,00 €
Forderungen bis 31.01.2008 in Insolvenzmasse				4.673,00 €
Rückstand per 30.06.2010				14.358,00 €

(ach

[redacted], 12.07.2010

(Beistand)

